

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Absprache mit der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) informiert Sie das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) über eine Präzisierung der Richtlinien, welche Ihnen durch das kantonale Führungsorgan (KFO) am 23. März mitgeteilt worden sind.

Es wurde in dieser Mitteilung darauf hingewiesen (Punkt 2, 4. Aufzählungszeichen), dass die kantonalen und/oder Bundesbehörden wahrscheinlich beschliessen werden, die Gerichtsferien von Ostern zu verlängern. Während dieser Zeit werden die in Gesetzen oder von Behörden festgelegten Fristen ausgesetzt

Mit Datum vom 20. März 2020 hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19).

Sie finden untenstehend den Link zur betreffenden Medienmitteilung und Verordnung.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78502.html>

<https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques.msg-id-78502.html>

Diese Verordnung sieht vor, dass sämtliche Fristen im Rahmen dieser Verfahren still stehen ab dem 21. März 2020 um Mitternacht bis und mit dem 19. April 2020. Sie ist direkt anwendbar in allen Zivil- und Verwaltungsverfahren sowohl auf eidgenössischer als auch kantonaler Ebene. Dies bedeutet, dass die Behörden des Kantons und der Gemeinden keine Entscheidungen treffen können, die dieser Verordnung widersprechen.

Infolgedessen werden sämtliche Fristen während dem Zeitraum, der durch die Bundesverordnung festgelegt wird, **ausgesetzt**. Dies betrifft die Fristen im Rahmen der Planungsverfahren (Ortsplanung, Detailbebauungsplanung, Strassenplanung) und Baubewilligungsverfahren, unabhängig davon, ob die Fristen direkt in einem Gesetz (z.B. Frist für die öffentliche Auflage) oder von einer Behörde (z.B. Frist zur Stellungnahme auf eine Einsprache oder Beschwerde) festgelegt worden sind. Zum Beispiel, wenn eine Frist im Rahmen einer öffentlichen Auflage am Folgetag der Veröffentlichung der Publikation im Amtsblatt vom 13. März begonnen hat, ist sie seit dem 21. März ausgesetzt und beginnt erst wieder zu laufen am 20. April. Es wird präzisiert, dass diese Frist verlängert werden könnte, falls die Gesundheitsmassnahmen des Bundes, die praktische Einschränkungen für die Rechte der von einem Verfahren betroffenen Personen beinhalten, verlängert werden sollen.

Demnach bleiben die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der allfälligen Einsprecherinnen und Einsprecher gewährleistet, soweit der Zeitraum, den sie gewöhnlich zur Verfügung haben für die Konsultation der Dossiers und die Geltendmachung ihrer Rechte, nicht vermindert wird und es ihnen möglich sein wird, die notwendigen Schritte für die Kenntnisnahme der Dossiers, welche sie betreffen, nach dem 19. April vorzunehmen, beziehungsweise nach dem Datum der Aufhebung der oben genannten restriktiven Massnahmen.

Die Gemeinden werden gebeten, sich zu versichern, dass die Fristen von 30 und 14 Tagen, welche im Rahmen der Veröffentlichung im Bereich der Planungs- und Baubewilligungsverfahren gelten, unter Berücksichtigung dieses Fristenstillstands eingehalten werden, bevor die Behandlung der Dossiers auf Ebene der Gemeinde weiterverfolgt wird und sie nachfolgend dem Kanton übermittelt werden.

Mit Bezug auf die Fristenberechnung wird auf das Dokument verwiesen, welche auf der Internetsite des BRPA verfügbar ist:

<https://www.fr.ch/de/brpa/raum-planung-und-bau/raum/berechnung-der-fristen-der-oeffentlichen-und-beschraenkten-auflage>

(es wird präzisiert, dass die Zeitspanne, welche im Dokument für den Fristenstillstand während Ostern angegeben ist, selbstverständlich durch den Fristenstillstand zu ersetzen ist, der von der oben genannten Bundesverordnung festgelegt ist).

Mit der Bitte, diese Information zur Kenntnis zu nehmen, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.